



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit §§ 11, 12 ff des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung vom 6. September 2018 folgende Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedrichsdorf (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedrichsdorf

(Feuerwehrsatzung)

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedrichsdorf sind als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führen die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehren der Stadt Friedrichsdorf“.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedrichsdorf gliedern sich in vier eigenständige Stadtteilfeuerwehren, die die Bezeichnung
 - a) Freiwillige Feuerwehr Friedrichsdorf-Mitte
 - b) Freiwillige Feuerwehr Friedrichsdorf-Köppern
 - c) Freiwillige Feuerwehr Friedrichsdorf-Burgholzhausen
 - d) Freiwillige Feuerwehr Friedrichsdorf-Seulbergführen.
- (3) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedrichsdorf stehen unter der Leitung der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedrichsdorf umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Absatz 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Stadtteilfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr

§ 4

Persönliche Ausrüstung und Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für durch außerdienstlichen Gebrauch verlorengegangene, beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor oder der Wehrführerin/dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat die Empfängerin/der Empfänger der Anzeige nach Absatz 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Die aktiven Feuerwehrangehörigen müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) In die Einsatzabteilungen können zusätzlich Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Feuerwehr (Fachberaterinnen/Fachberater) aufgenommen werden.

- (4) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Friedrichsdorf haben oder auf Grund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Friedrichsdorf zur Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.
- (5) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in höchstens zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Gemeinde in der die Feuerwehrangehörige/der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen. Führungskräfte der Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Friedrichsdorf sein.
- (6) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist schriftlich bei der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor oder bei der zuständigen Wehrführerin/dem zuständigen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (7) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (8) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfolgt durch die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor oder durch die Wehrführerin oder den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist die Feuerwehrangehörige/der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zu den Einsatzabteilungen endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Übertritt in die Ehren- und Altersabteilungen,
 - e) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich die Antragstellerin/der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor oder der Wehrführerin/dem Wehrführer erklärt werden.

- (4) Der Magistrat kann eine Angehörige/einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund und nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Einsatzabteilung ausschließen. Zuvor ist der Betroffenen/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten oder das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors, ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters, der Wehrführerin/des Wehrführers, der stellvertretenden Wehrführerin/des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (nach den jeweils gültigen Feuerwehrdienstvorschriften) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberaterinnen/Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 3.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt eine Angehörige/ein Angehöriger der Einsatzabteilung ihre/seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrausschuss ihr/ihm gegenüber

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist der Betroffenen/dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Ehren- und Altersabteilungen

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Belassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

Ein Übertritt in die Ehren- und Altersabteilungen aus beruflichen Gründen ist erst ab Vollendung des 50. Lebensjahres möglich.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der gegenüber der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor oder der Wehrführerin/dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss, für den § 6 Abs. 4 entsprechende Anwendung findet,
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Mithilfe bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung, Unterstützung bei der Gerätewartung sowie der Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, Einbindung in die Verwaltungsarbeit, Übernahme von Ausbildungs- und Betreuungspatenschaften innerhalb der Feuerwehr, Mitwirkung bei der Ausbildung, Unterstützung bei den Feuerwehrleistungsübungen, Mitwirkung bei der feuerwehrspezifischen Nachmittagsbetreuung in den Schulen, Mithilfe bei der Jugendarbeit der Feuerwehr, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit), Medien- und Pressearbeit und Dokumentation der Feuerwehrgeschichte können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilungen auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung der Wehrführerin/des Wehrführers, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden.

§ 10

Jugendfeuerwehren

- (1) Die Jugendfeuerwehren führen die gemeinsame Bezeichnung „Jugendfeuerwehren der Stadt Friedrichsdorf“ und die Einzelbezeichnungen
- a) Jugendfeuerwehr Friedrichsdorf-Mitte
 - b) Jugendfeuerwehr Friedrichsdorf-Köppern
 - c) Jugendfeuerwehr Friedrichsdorf-Burgholzhausen
 - d) Jugendfeuerwehr Friedrichsdorf-Seulberg

Die Jugendfeuerwehren der Stadt Friedrichsdorf sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

- (2) Als Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedrichsdorf unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Wehrführerin/den Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, die/der sich dazu der/des von ihr/ihm ernannten Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und muss die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 Feuerwehrgesetz (FwOG)) besitzen. Sie/er muss Angehörige/Angehöriger der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr sein und soll den Gruppenführerlehrgang absolviert haben. Die Berufung erfolgt durch die jeweilige Wehrführerin/den jeweiligen Wehrführer der Stadtteilfeuerwehr im Benehmen mit der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor.
- (4) Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor ernennt im Benehmen mit dem Wehrführerausschuss und dem Jugendausschuss eine Stadtjugendfeuerwehrwartin/einen Stadtjugendfeuerwehrwart. Diese/dieser vertritt die Jugendfeuerwehren und Kinderfeuerwehren gegenüber der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor, dem Wehrführerausschuss und gegenüber den überörtlichen Organisationen und koordiniert ihre Arbeit. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart kann zugleich Jugendwartin/Jugendwart einer der Stadtteilfeuerwehren sein. Sie/er muss die Anforderungen nach Abs. 3 erfüllen.

§ 11

Kinderfeuerwehren

- (1) Die Kinderfeuerwehren führen die gemeinsame Bezeichnung „Kinderfeuerwehren der Stadt Friedrichsdorf“ und die Einzelbezeichnungen
- a) Kinderfeuerwehr Friedrichsdorf-Mitte
 - b) Kinderfeuerwehr Friedrichsdorf-Köppern
 - c) Kinderfeuerwehr Friedrichsdorf-Burgholzhausen
 - d) Kinderfeuerwehr Friedrichsdorf-Seulberg

Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

- (2) Als Gliederung der Feuerwehr unterstehen die Kinderfeuerwehren der Aufsicht und Betreuung durch die Wehrführerin/den Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, die/der sich dazu der/des von ihr/ihm ernannten Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwartes bedient.
- (3) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und muss die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Berufung erfolgt durch die Wehrführerin/den Wehrführer im Benehmen mit der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor der Stadtteilfeuerwehr.

§ 12

Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilung führt die Bezeichnung „Musikzug der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedrichsdorf“.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugend- oder Kinderfeuerwehren sowie der Ehren- und Altersabteilungen, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Musikzugführerin/der Musikzugführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss.
- (3) Als Gliederung der Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor, die/der sich dazu der/des von ihm ernannten Musikzugführerin/des Musikzugführers bedient.
- (4) Die Musikzugführerin/der Musikzugführer wird von der Musikabteilung gewählt und von der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor ernannt.

§ 13

Stadtbrandinspektorin/Stadtbrandinspektor, stellvertretende Stadtbrandinspektorin/stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführerin/Wehrführer, stellvertretende Wehrführerin/stellvertretender Wehrführer

- (1) Die Leiterin/der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedrichsdorf ist die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor. Sie/er wird im Verhinderungsfalle von der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/von dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor vertreten.
- (2) Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen.

Sie/er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretende Stadtbrandinspektorin/der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführerin/der Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

- (3) Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor und ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen in der Gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedrichsdorf gemäß § 17 gewählt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung einer Stadtteilfeuerwehr angehört, persönlich geeignet ist und die nach den landesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Fachkenntnis besitzt. Zudem sollen sie ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Friedrichsdorf haben.
- (5) Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor und ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter sind zu Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (6) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor und ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden.
- (7) Die Wehrführerin/der Wehrführer leitet die Stadtteilfeuerwehr nach Weisung der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors. Sie/er wird im Verhinderungsfalle von der stellvertretenden Wehrführerin/vom stellvertretenden Wehrführer vertreten.
- (8) Die Wehrführerin/der Wehrführer und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr in der Hauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehren gemäß §§ 16 und 18 gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr angehört.
- (9) Für die Wehrführerin/den Wehrführer und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter finden die Abs. 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 14

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführerin/des Wehrführers und der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben wird für jede Stadtteilfeuerwehr ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Wehrführerin/dem Wehrführer als Vorsitzende/Vorsitzenden, der stellvertretenden Wehrführerin/dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus mindestens drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einer Vertreterin/einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und der Vertreterin/des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Hauptversammlung der jeweiligen Stadtteilwehr gemäß § 16 auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Die Wehrführerin/der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Sie/er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Wehrführerin/der Wehrführer kann jedoch Angehörige der Stadtteilfeuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihr/ihm rechtzeitig bekanntzugeben.

- (5) Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Wehrführerausschuss

- (1) Der Wehrführerausschuss besteht aus
- a) der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor,
 - b) der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/
dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor,
 - c) der Wehrführerin/dem Wehrführer und
deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie
 - d) der Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem Stadtjugendfeuerwehrwart und
seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.
Die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/der stellvertretende
Stadtjugendfeuerwehrwart ist nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Wehrführerausschuss koordiniert sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Feuerwehr; er berät die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor und den Magistrat in Angelegenheiten des Brandschutzes und der Feuerwehr.
- (3) Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Sie/er hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor kann andere Personen zur fachlichen Beratung oder informativ zu den Sitzungen einladen.

- (4) Gehört eine Person dem Wehrführerausschuss in mehreren Funktionen an, hat sie dennoch nur eine Stimme.
- (5) Der Wehrführerausschuss wählt eine Schriftführerin/einen Schriftführer, der dem Ausschuss nicht angehören muss.

§ 16

Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz der Wehrführerin/des Wehrführers findet in jedem Jahr wenigstens eine Hauptversammlung jeder Stadtteilfeuerwehr statt.

- (2) Die Hauptversammlung wird von der Wehrführerin/vom Wehrführer oder von der Stadtbrandinspektorin/vom Stadtbrandinspektor einberufen. Die Wehrführerin/der Wehrführer hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von drei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzumachen.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung. Die Bestimmung der §§ 13 Abs. 8 und 14 Abs. 3 bleiben unberührt.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von drei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.

- (6) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Versammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors findet jedes Jahr eine Gemeinsame Hauptversammlung der vier Stadtteilwehren statt.
- (2) Die Gemeinsame Hauptversammlung wird von der Stadtbrandinspektorin/vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der vier Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von drei Wochen durchzuführen.

Bei Bedarf lädt die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss zu weiteren Versammlungen ein.

- (3) Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor erstattet bei der Gemeinsamen Hauptversammlung einen Bericht über das abgelaufene Jahr.
- (4) § 16 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 18

Wahlen der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors, der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/ des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, der Wehrführerin/des Wehrführers, der stellvertretenden Wehrführerin/des stellvertretenden Wehrführers

- (1) Die nach dem HBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle nach dieser Satzung durch Wahl bestimmten Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter, die Wehrführerin/der Wehrführer, die stellvertretende Wehrführerin/der stellvertretende Wehrführer und die Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; beim Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als relative Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters, der Wehrführerin/des Wehrführers und der stellvertretenden Wehrführerin/des stellvertretenden Wehrführers ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 19

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedrichsdorf können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 20

Inkrafttreten¹

¹ **gemäß Beschluß Stadtverordnetenversammlung vom 06. September 2018**

in Kraft seit 13. September 2018